

Schiedsgerichtsordnung

in der Fassung vom 1. März 2008
(Neufassung beschlossen vom Börsenrat am 28. Februar 2008).
Bekannt gemacht am 29. Februar 2008.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Streitigkeiten aus Börsengeschäften, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, werden vom Schiedsgericht der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse entschieden, sofern von den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Lehnt es die Entscheidung über die Streitigkeit ab, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 2 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich je einem von jeder Partei benannten Schiedsrichter und dem von diesen Schiedsrichtern bestimmten Obmann. Die Schiedsrichter müssen Vertreter eines zum Handel an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmens sein. Sie sollen über die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung verfügen. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über ausreichende Erfahrung im Börsen- und Wertpapiergeschäft verfügen.
- (2) Kommt eine Partei ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung der betreibenden Partei nicht unverzüglich nach, so wird dieser auf Antrag der betreibenden Partei von der Geschäftsführung der Börse bestellt. Das gleiche gilt, wenn sich die Schiedsrichter nicht unverzüglich auf einen Obmann einigen können.

§ 3 Verfahren

Das Schiedsgericht bestimmt den Gang des Verfahrens selbst. Im übrigen finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren sinngemäße Anwendung.

§ 4 Mitwirkung der Geschäftsführung

Ein Vertreter der Geschäftsführung der Börse kann bei der Verhandlung anwesend sein.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Schiedsgerichtsordnung ersetzt die bisherige Schiedsgerichtsordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, 1. März 2008